

(2) Die Buchung des an Empfänger der bisherigen Zusatzkarte für die Sperrzone auszahlenden Sonderzuschlages gemäß der Verordnung über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte erfolgt bei dem Sachkonto, aus dem die Sperrzonenzuschläge gezahlt werden.

§ 12

Sonstige Finaimierungsbestimmungen

(1) Für die Beschäftigten in den kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen der Betriebe und Haushaltsorganisationen (ohne betriebliche Berufsausbildung) sind die Zuschläge zum Lohn aus dem Haushalt des örtlichen Organs zu zahlen, bei dem die Lohnfonds dieser Beschäftigten geplant sind. Die Buchung erfolgt bei Sachkonto 507 — Lohnzuschläge —. Diese Regelung gilt für Betriebskindergärten und -Wochenheime, Betriebskinderkrippen, Betriebspolikliniken, Betriebsambulatorien, Betriebskrankenhäuser, Betriebsnachsantorien und Betriebs-sanitätsstellen.

(2) Die vom Haushalt des zuständigen Organs zu tragende Erhöhung der Zuschüsse für die betriebliche Berufsausbildung ist bei Sachkonto 331 — Zuschüsse an die VEB für sonstige produktionsbedingte Abteilungen — zu buchen.

(3) Wenn durch staatliche Organe Einweisungen in nichtstaatliche Einrichtungen vorgenommen werden, sind die aus der Erhöhung der Verpflegungskosten resultierenden Mehraufwendungen den nichtstaatlichen Einrichtungen zu erstatten, jedoch nur bis zur Höhe der für staatliche Einrichtungen festgelegten Sätze.

(4) Die in Ferien- und Erholungsheimen der Haushaltsorganisationen durch Erhöhung der Verpflegungskosten entstehenden Mehraufwendungen sind entweder aus der Erhöhung der Beiträge oder durch erhöhte Zuschüsse aus dem Prämienfonds zu decken. Eine Erhöhung des im bestätigten Haushaltsplan 1958 enthaltenen Prämienfonds ist jedoch nicht zulässig. Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge sind gemäß § 13 zu behandeln.

§ 13

Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge

(1) Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge, die von den staatlichen Einrichtungen und Verwaltungen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) und der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) zu zahlen sind, werden zu Lasten des Haushalts der Republik gezahlt.

(2) Die staatlichen Einrichtungen und Verwaltungen sind berechtigt, die für die Auszahlung der genannten Zuschläge erforderlichen Mittel von den von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen abzusetzen; Der abgesetzte Betrag ist auf dem Überweisungsträger für Sozialversicherungsbeiträge getrennt nach staatlichen Kinderzuschlägen und Ehegattenzuschlägen auszuweisen (siehe auch Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages [GBl. I S. 461]).

§ 14

Durchführung des Haushaltsausgleiches

(1) Bis zur Neufestsetzung des Haushaltsausgleiches ist wie folgt zu verfahren:

- Die Steuern von der privaten Wirtschaft, den Genossenschaften, den Werkstätigen und der Landwirtschaft sind an die einzelnen Haushalte mit den bisher festgelegten Prozentsätzen auszuschütten;
- Die Steuern des Handwerks sind gleichfalls mit den bisher festgelegten Prozentsätzen an die einzelnen örtlichen Haushalte auszuschütten. Dadurch in den örtlichen Haushalten entstehende Mehreinnahmen gelten als gesperrt. Die übergeordneten Finanzorgane sind berechtigt, in diesen Fällen entsprechende Kürzungen bei den Zuweisungen vorzunehmen bzw. Abführungen zu verlangen;
- die Dienstleistungsabgabe ist mit den bisher geltenden Prozentsätzen auszuschütten;

d) bei der Produktions- und Handelsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft sind den einzelnen örtlichen Haushalten ab 1. Juni 1958 bis zur Beschlußfassung über die veränderten Haushaltspläne nur monatliche Planraten, höchstens jedoch die abgeführten Beträge, zuzuführen. Die monatliche Planrate beträgt V_{12} des bisher bestätigten Jahresplanes und ist in Höhe der bisher festgelegten Prozentsätze an die einzelnen örtlichen Haushalte auszuschütten. Die verbleibenden Restbeträge sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

(2) Im Monat Juni sind den einzelnen Haushalten erforderlichenfalls Liquiditätshilfen durch die übergeordneten Finanzorgane zu gewähren, um die fälligen Zahlungen entsprechend den neuen Maßnahmen leisten zu können.

§ 15

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

Bis zur Beschlußfassung über die veränderten Haushaltspläne 1958 sind die örtlichen Organe nicht berechtigt, über die Verwendung

- von Mehreinnahmen und Einsparungen aus der volkseigenen Wirtschaft (Produktions- und Handelsabgabe, Gewinne, Umlaufmittelabführungen, Umlaufmittelzuführungen und Stützungen),
- von Mehreinnahmen an Steuern von der privaten Wirtschaft, den Genossenschaften und des Handwerks und
- von Einsparungen an Verwaltungskosten im Staatsapparat (Aufgabenbereich 8)

zu beschließen. Über die Verwendung aller übrigen Mehreinnahmen und Einsparungen kann gemäß § 7 der 1. Durchführungsbestimmung vom 21. März 1958 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 beschlossen werden.

§ 16

Diese Anordnung tritt am 29. Mai 1958 in Kraft,
Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2

über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Volkseigene Wirtschaft —
Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt), die zur Aufstellung von Finanzplänen (einschl. vereinfachter Finanz- und Leistungspläne) verpflichtet und nach dem Nettoprinzip mit dem Staatshaushalt verbunden sind.

Das sind

- Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie einschl. der volkseigenen Bauindustrie (Baustoffindustrie und Bauwirtschaft), MTS-Motoreninstandsetzungswerke, MTS-Reparaturwerke und RAW,
- Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und Bauwirtschaft,
- finanzgeplante Konstruktions- und Projektierungsbetriebe,
- Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (einschl. MTS),
- zentralgeleitete und örtliche Betriebe des Verkehrs, der Post und des Fernmeldewesens,
- Betriebe des volkseigenen Handels einschl. des Außen- und Innerdeutschen Handels,
- finanzgeplante Betriebe der Kommunalwirtschaft,